

Beitragsordnung der Kampf-Sportgemeinschaft Essen

§1 Grundsätzliches

1. Der zu leistende Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem festen Grundbeitrag sowie dem/der Gruppenbeitrag bzw Abteilungsbeitrag/-beiträgen. Alle im folgenden aufgeführten Beiträge verstehen sich als Beiträge für einen Kalendermonat.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung und wird in ihrer gültigen Fassung durch den Vorstand erlassen.
3. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§2 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive sowie passive Mitglieder / Fördermitglieder zahlen den unter Anlage 1 aufgeführten Übersicht Grundbeitrag. Aktive Mitglieder zahlen darüber hinaus den /die jeweiligen Abteilungs,- bzw. gruppenspezifische Beiträge.
3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen individuell festgelegten Beitrag. Von der Zahlung des Grundbeitrags sind diese befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.

§3 Teilnahme an Gruppen und Abteilungen

1. Jedes Mitglied der KSG Essen ist berechtigt grundsätzlich an allen Angeboten der KSG Essen teilzunehmen. Dies schließt alle Gruppen und Abteilungen der KSG Essen ein. Für die Teilnahme an Aktivitäten der einzelnen Gruppen oder Abteilungen fallen Beiträge an, welche durch das Mitglied entrichtet werden müssen.
2. Der Beitritt in eine weitere Abteilung und Gruppe ist im laufenden Jahr jederzeit möglich. Der Wechsel von einer Gruppe in eine andere Gruppe und somit der Austritt aus einer Gruppe, ist im laufenden Jahr nur nach Entscheidung des Vorstandes möglich. Ein Austritt aus allen Gruppen/ Abteilungen ist lediglich zum Jahresende möglich.

§ 4 Einzug der Beiträge

1. Grundsätzlich sind alle Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und werden monatlich anteilig eingezogen. Sofern der Geschäftsführende Vorstand es für sinnvoll erachtet, können Beiträge einzelner Gruppen/ Abteilungen auch Jährlich, Halbjährlich oder Quartalsweise eingezogen werden.
2. Alle Gebühren, die keine Beiträge sind, werden mit dem Eintritt in die KSG bzw. der Mitgliedschaft in den Gruppen und Abteilungen der KSG Essen eingezogen.
3. Kosten für die Mitgliedschaften einzelner Mitglieder in den einzelnen Fachverbänden werden gemäß deren Vorgaben eingezogen.

§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen von zu leistenden Beiträgen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann, beispielsweise im Zuge besonderer Werbeaktionen des Vereins, beispielsweise zur Gewinnung neuer Mitglieder, Beitragsermäßigungen für einzelne Mitglieder genehmigen. Die Beitragsermäßigungen sind hierbei für einen festen Zeitraum zu benennen und entfallen nach Ablauf dieses Zeitraums.
2. In Einzelfällen (beispielsweise aus sozialen Gründen) kann beim geschäftsführenden Vorstand ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe sowie der Zahlungsintervalle gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein (der Grund hierfür ist egal), erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr.

§6 Verzug der Beitragszahlung/ Säumnis

1. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (beispielsweise durch eine falsche Kontoverbindung oder ein nicht gedecktes Konto) nicht nach, wird diesem eine Frist von 30 Tagen Kalendertagen zur Begleichung des offenen Betrages (inklusive aller entstandenen Kosten wie etwaigen Rücklastschriftgebühren).
2. Sollte das Mitglied die Frist von 30 Tagen verstreichen lassen, ohne die offenen Forderungen zu begleichen, wird ein Säumniszuschlag von 10 % auf den Mitgliedsbeitrag erhoben und eine weitere Frist von 30 Tagen gewährt.

3. Sollte der ausstehende Betrag auch nach der erneuten Frist nicht bezahlt werden, werden die offenen Forderungen an den vertraglich verpflichteten Inkassopartner/Rechtsanwalt übergeben.
4. Der Säumniszuschlag, Rücklastschriftgebühren sowie alle durch den Verzug dem Verein entstandenen Kosten werden zu Lasten des Mitglieds verbucht.
5. Einer schriftlichen Mahnung seitens des Vereins bedarf es jeweils nicht.

§ 7 Kündigungsfrist / Sonderkündigungsrecht

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Beitragsänderungen und Umlagen für kommende wie auch für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Wird eine solche Beitragsänderung oder Umlage beschlossen, ist jedes Mitglied berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszutreten.
2. Im Übrigen gilt entsprechend der Satzung eine Kündigungsfrist der Mitgliedschaft in der Kampf-Sportgemeinschaft Essen sowie ihrer Gruppen und Abteilungen von 3 Monaten zum Jahresende. Der Austritt aus der KSG Essen ist somit nur zum 31.12. eines Jahres möglich.
3. Ein Recht auf Sonderkündigung durch Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse oder des Gesundheitszustandes besteht zu keinem Zeitpunkt.

§ 8 Gültigkeit dieser Ordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand und wird auf einer Mitgliederversammlung verkündet. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis eine neue Fassung beschlossen und verkündet wird.

Essen, den 05.01.2026

Der Vorstand

Anlage 1

Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	5,- Euro
Erwachsene ab dem 18 Lebensjahr	5,- Euro
Familienbeitrag	10,- Euro (Eltern und/oder alle Familienmitglieder (nur für dieselbe Adresse und Kontoverbindung))

Gruppenbeitrag

	10-16 J.	16-59 J.	Ab 60 J.
Kampfsport	20,- €	34,99,- €	34,99,- €
Einfach Fitness		54,99,- €	54,99,- €
Kombi Kampfsport und Fitness		78,99,- €	78,99,- €
Tabletop	15,- €	15,- €	15,- €
Historischer Schwertkampf	20,- €	20,- €	20,- €
Choreografierter Lichtschwertkampf	20,- €	20,- €	20,- €

Passivbeitrag	3,- €
----------------------	-------

Sondertarife

24 Stunden Nutzung Fitness	
Schürmannstraße 43 A	15,- €
(außerhalb der regulären Trainingseinheiten)	

Gebühren

Aufnahmegebühr	(einmalig)	15,- €
Mitgliedschaft DFJJ NRW	(jährlich, nur für Kampfsport)	10,- €
Turnerverband NRW	(jährlich, nur für Fitness)	1,- €